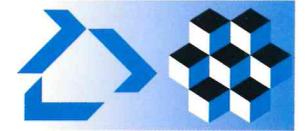


# Lohn- und Gehaltstabelle



	TL	BZ	GTL	GTL + WE
ab 1.11.2021	20,29 €	1,19 €	21,48 €	21,58 €
ab 1.4.2022	20,74 €	1,22 €	21,96 €	22,06 €
ab 1.11.2021	20,61 €	1,22 €	21,83 €	21,93 €
ab 1.11.2021	20,93 €	1,23 €	22,16 €	22,26 €
ab 1.4.2022	21,39 €	1,26 €	22,65 €	22,76 €
ab 1.11.2021	20,93 €	1,23 €	22,16	22,26

**mit Vergütung für Auszubildende**  
für das Baugewerbe in Rheinland-Pfalz

gültig ab 1. November 2021 und 1. April 2022

## Inhaltsverzeichnis

### Gewerbliche Arbeitnehmer

Löhne	2 - 11
Sonderregelung Stuck-Putz-Trockenbau	12
Sonderregelung Holz- und Bautenschutzgewerbe	13
Corona-Prämie	14
Einmalzahlungen	15
Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende	16

### Angestellte

Gehälter	17 - 27
Ausbildungsvergütungen für technisch und kaufmännisch Auszubildende	16
Corona-Prämie	28
Einmalzahlungen	29

## Vorbemerkungen zur Lohn- und Gehaltstabelle

1. Für die Eingruppierung des Arbeitnehmers sind seine Ausbildung, seine Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die von ihm auszuübende Tätigkeit maßgebend (§ 5 Nr. 2.2 BRTV-Bau).
2. Der Gesamttarifstundenlohn (**GTL**), bestehend aus Tarifstundenlohn (**TL**) und Bauzuschlag (**BZ**), wird für jede lohnzahlungspflichtige Stunde gewährt. Für Leistungslohn-Mehrstunden (Plus-Stunden, Überschussstunden im Akkord) ist ausschließlich der Tarifstundenlohn anzusetzen.
3. Der Bauzuschlag in Höhe von 5,9 % des Tarifstundenlohnes wird gewährt zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer insbesondere durch den z. B. mit Wegstrecken verbundenen ständigen Wechsel der Baustelle (2,5 %) und die Abhängigkeit von der Witterung außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (2,9 %) sowie durch Lohnneinbußen in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (0,5 %) ausgesetzt ist.
4. Arbeitnehmer, die in dem jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum arbeitszeitlich überwiegend nicht auf Baustellen, sondern stationär, insbesondere in Bauhöfen und Werkstätten einschließlich Produktionsstätten für Fertigteile oder als Kraftfahrer der Bauhöfe und der Fahrdienste beschäftigt werden, erhalten den Tarifstundenlohn gemäß § 2 Abs. 6 bis 10 und die Wegstreckenentschädigung gemäß § 2 Abs. 2a, nicht jedoch den Bauzuschlag, soweit dadurch der jeweilige Mindestlohn nicht unterschritten wird. Für die auf Baustellen geleisteten Arbeitsstunden erhalten diese Arbeitnehmer den Tarifstundenlohn und den Bauzuschlag (Gesamttarifstundenlohn).
5. Der Ecklohn ist der Tarifstundenlohn des Spezialfacharbeiters der LG 4.
6. Die gewerblichen Arbeitnehmer der Lohngruppen 2a bis 6 sowie Angestellte erhalten für den Zeitraum 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2022 zur weiteren Entschädigung von Wegezeiten/-Strecken pauschal einen Zuschlag von 0,5 % ihres Tarifstundenlohnes/-gehaltes (Wegstreckenentschädigung – **WE**).

**Lohngruppe 1**  
**Werker / Maschinenwerker**

**Tätigkeit**

- einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung
- einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen u. Geräten nach Anweisung

**Regelqualifikation**

keine

**Tätigkeitsbeispiele**

- Sortieren und Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle
- Pflege und Instandhaltung von Arbeitsmitteln, Reinigungs- und Aufräumarbeiten
- Helfen beim Auf- und Abrüsten von Baugerüsten und Schalungen
- Mischen von Mörtel und Beton
- Bedienen von einfachen Geräten, z. B. Kompressor, handgeführte Bohr- und Schlaghämmer, Verdichtungsmaschinen (Rüttler), Presslufthammer, einschließlich einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten
- Anbringen von zugeschnittenen Gipskarton- und Faserplatten, einschließlich einfacher Unterkonstruktionen und Dämmmaterial, das Anbringen von Dämmplatten (Wärmedämmverbundsystem) einschließlich Auftragen von einfachem Armierungsputz mit Einlegung des Armierungsgewebes
- Helfen beim Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen
- einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten
- manuelle Erdarbeiten, manuelles Graben von Rohr- und Kabelgräben

	TL	BZ	GTL
<b>ab 1.1.2021*</b>	12,13 €	0,72 €	<b>12,85 €</b>

**Der GTL der LG 1 ist zugleich Mindestlohn 1 i.S.d. Arbeitnehmerentendegesetzes.**

\* gemäß TV Mindestlohn vom 29.01.2021

**Tätigkeit**

- fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angeleitete Spezialtätigkeiten) nach Anweisung

**Regelqualifikation**

- baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe
- anerkannte Ausbildung als Maler u. Lackierer, Garten- u. Landschaftsbauer, Tischler
- anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für baugewerbliche Tätigkeit findet
- Baumaschinenlehrgang
- anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten

**Tätigkeitsbeispiele**

- 1. Asphaltierer (Asphaltabdichter, Asphaltteur):**
  - Vorbereiten des Untergrundes
  - Erhitzen und Herstellen von Asphalten
  - Aufbringen und Verteilen der Asphaltmasse
- 2. Baustellen-Magaziner:**
  - Lagern von Bau- und Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten
  - Bereithalten und Warten der Werkzeuge und Geräte und Schutzausrüstungen
  - Führen von Bestandslisten
- 3. Betonstahlbieger und Betonstahlflechter (Eisenbieger und Eisenflechter):**
  - Lesen von Biege- und Bewehrungsplänen
  - Messen, Anreißen, Schneiden und Biegen
  - Bündeln und Einteilen der Stähle nach Zeichnung
  - Einteilen und Einbauen von Stahlbetonbewehrungen
- 4. Fertigteilbauer:**
  - Herstellen, Abbau und Wartung von Form- und Rahmenkonstruktionen für Fertigteile
  - Einlegen oder Einbauen von Bewehrungen oder Einbauteilen
  - Herstellen von Verbundbauteilen
  - Fertigstellen und Nachbehandeln von Fertigteilen

**5. Fuger, Verfuger:**

- Herstellen von Fugenmörtel aller Art
- Vorbereiten des Baukörpers zum Verfugen
- Ausführen von Fugarbeiten - auch mit dauerelastischen Fugenmassen - und der erforderlichen Reinigungsarbeiten; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste

**6. Gleiswerker:**

- Herstellen des Unterbaus
- Verlegen von Schwellen und Schienen

**7. Mineur:**

- Ausführen von einfachen Verbauarbeiten durch Vortrieb und Verbau im Tunnel-, Schacht- und Stollenbau
- Ausführen einfacher Beton- und Maurerarbeiten

**8. Putzer (Fassadenputzer, Verputzer):**

- Vorbereiten des Untergrundes
- Herstellen und Aufbereiten der gebräuchlichsten Mörtel
- Zurichten und Befestigen von Putzträgern
- Herstellen und Aufbringen von Putzen
- Oberflächenbearbeitung von Putzen; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste

**9. Rabitzer:**

- Herstellen der Unterkonstruktionen
- Anbringen der Putzträger; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste

**10. Rammer (Pfahlrammer):**

- Vorbereiten, Aufstellen, Ansetzen und Abbauen von Rammgeräten
- Ansetzen, Rammen und Ziehen der Pfähle und Wände

**11. Rohrleger:**

- Herstellen von Rohrgräben u. Rohrgrabenverkleidungen, Verlegen von Rohren
- Abdichten von Rohrverbindungen
- Ausführen von einfachen Dichtigkeitsprüfungen

**12. Schalungsbauer (Einschaler):**

- Zurichten von Schalungsmaterial und Bearbeiten durch Sägen und Hobeln
- Herstellen von Schalplatten
- Zusammenbauen und Aufstellen von Schalungen nach Schalungsplänen sowie Ausschalen

**13. Schwarzdeckenbauer:**

- Vorbereiten des Untergrundes
- Erhitzen von Bindemitteln und Herstellen von Mischgut
- Einbauen und Verdichten des Mischgutes
- Oberflächenbehandlung von Schwarzdecken

**14. Betonstraßenwerker:**

- Ausführen der gebräuchlichsten Betonstraßenbauarbeiten
- Herstellen von Betonstraßendecken

**15. Schweißer (Gasschweißer, Lichtbogenschweißer):**

- Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung, insb. Sägen, Feilen und Bohren
- Ausführen einfacher Schweißarbeiten, autogen und elektrisch

**16. Terrazzoleger:**

- Herstellen von Terrazzomischungen
- Vorbereiten des Untergrundes und Aufteilen der Fläche
- Einbringen, Verdichten, Schleifen, Polieren und Nachbehandeln von Terrazzo

**17. Wasser- und Landschaftsbauer:**

- Herstellen von Uferbefestigungen
- Herstellen einfacher Dränagen und Wasserführungen
- Ausführen einfacher Mauer-, Beton- und Pflasterarbeiten

**18. Maschinisten:**

- Aufstellen, Einrichten, Bedienen und Warten von kleineren Baumaschinen und Geräten

**19. Kraftfahrer:**

- Führen von Kraftfahrzeugen

**Lohngruppe 2**

	TL	BZ	GTL
<b>ab 1.1.2021*</b>	14,83 €	0,87 €	<b>15,70 €</b>

**Der GTL der LG 2 ist zugleich Mindestlohn 2 i.S.d. Arbeitnehmerentse-  
 genges.**

**Lohngruppe 2a**

Die Lohngruppe 2a gilt für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. September 2002 in der bisherigen Berufsgruppe V im Baugewerbe beschäftigt waren, unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.

	TL	BZ	GTL	GTL + WE
<b>ab 1.11.2021</b>	18,08 €	1,07 €	<b>19,15 €</b>	<b>19,24 €</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	18,48 €	1,09 €	<b>19,57 €</b>	<b>19,66 €</b>

**Lohngruppe 2b**

Die Lohngruppe 2b gilt für Arbeitnehmer nach dreimonatiger Beschäftigung in der Lohngruppe 2 im Baugewerbe.

	TL	BZ	GTL	GTL + WE
<b>ab 1.11.2021</b>	16,27 €	0,95 €	<b>17,22 €</b>	<b>17,30 €</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	16,63 €	0,98 €	<b>17,61 €</b>	<b>17,69 €</b>

\* gemäß TV Mindestlohn vom 29.01.2021

**Tätigkeit**

- Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes

**Regelqualifikation**

- baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr
- baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfahrung
- anerkannte Ausbildung außerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung
- anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler jeweils mit Berufserfahrung
- anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für baugewerbliche Tätigkeit findet, und Berufserfahrung
- Berufsausbildung zum Baugeräteführer
- Prüfung als Berufskraftfahrer
- durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten

**Lohngruppe 3\***

	TL	BZ	GTL	GTL + WE
<b>ab 1.11.2021</b>	18,56 €	1,10 €	<b>19,66 €</b>	<b>19,75 €</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	18,97 €	1,11 €	<b>20,08 €</b>	<b>20,17 €</b>

**Lohngruppe 3a\*\***

	TL	BZ	GTL	GTL + WE
<b>ab 1.11.2021</b>	19,00 €	1,12 €	<b>20,12 €</b>	<b>20,22 €</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	19,42 €	1,14 €	<b>20,56 €</b>	<b>20,66 €</b>

\* Sonderregelung Stuck-, Putz-, Trockenbau (§ 4 Abs. 3 TV Lohn/West) beachten; s. Seite 12!

\*\* Diese frühere regionale Sonderlohngruppe gilt nur noch für Arbeitnehmer, die dort bereits am 30.04.2014 (Stichtag) eingruppiert waren (Besitzstandsregelung)

**Tätigkeit**

- selbstständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes

**Regelqualifikation**

- baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit
- Prüfung als Baumaschinenführer
- Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem dritten Jahr der Tätigkeit
- durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten

**Spezialfacharbeiter**

	TL	BZ	GTL	GTL + WE
<b>ab 1.11.2021</b>	20,29 €	1,19 €	<b>21,48 €</b>	<b>21,58 €</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	20,74 €	1,22 €	<b>21,96 €</b>	<b>22,06 €</b>

**Baumaschinenführer**

	TL	BZ	GTL	GTL + WE
<b>ab 1.11.2021</b>	20,61 €	1,22 €	<b>21,83 €</b>	<b>21,93 €</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	21,06 €	1,24 €	<b>22,30 €</b>	<b>22,41 €</b>

**Baggerführer\***

	TL	BZ	GTL	GTL + WE
<b>ab 1.11.2021</b>	20,93 €	1,23 €	<b>22,16 €</b>	<b>22,26 €</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	21,39 €	1,26 €	<b>22,65 €</b>	<b>22,76 €</b>

**Fliesen- und Plattenleger**

	TL	BZ	GTL	GTL + WE
<b>ab 1.11.2021</b>	20,93 €	1,23 €	<b>22,16 €</b>	<b>22,26 €</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	21,39 €	1,26 €	<b>22,65 €</b>	<b>22,76 €</b>

\* Diese frühere regionale Sonderlohngruppe gilt nur noch für Arbeitnehmer, die dort bereits am 30.04.2014 (Stichtag) eingruppiert waren (Besitzstandsregelung)

**Stuckateure / Gipser\***

Stuckateure, die ihre Berufsausbildung in Form der Stufenausbildung mit der obersten Stufe abgeschlossen haben, erhalten nach einjähriger Tätigkeit in ihrem Beruf den nachfolgend aufgeführten Lohn der Stuckateure/Gipser der Lohngruppe 4, wenn sie überwiegend folgende Arbeiten ausführen:

- Ausführen von Stuckarbeiten, Anfertigen von Schablonen und Unterkonstruktionen sowie Ziehen und Ansetzen von Profilen;
- Aufreißen, Antragen und Modellieren von Antragestück;
- Mischen, Schneiden, Antragen, Schleifen und Polieren von Stuckmarmor und Stuccolustro;
- Zeichnen, Aufreißen, Modellieren und Herstellen von Formen, Abgüssen, Architektur- und Geländemodellen sowie Dekorelementen.

	TL	BZ	GTL	GTL + WE
<b>ab 1.11.2021</b>	20,93 €	1,23 €	<b>22,16 €</b>	<b>22,26 €</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	21,39 €	1,26 €	<b>22,65 €</b>	<b>22,76 €</b>

\* Sonderregelungen Stuck-, Putz-, Trockenbau (§ 4 Abs. 3 TV Lohn/West) beachten; s. Seite 12!

**Tätigkeit**

- Führung einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern, auch unter eigener Mitarbeit oder selbstständige Ausführung besonders schwieriger Arbeiten
- selbstständige Ausführung schwieriger Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen ohne Mitarbeiterführung
- Bedienung und Wartung mehrerer Baumaschinen einschl. der Störungserkennung

**Regelqualifikation**

- Vorarbeiterprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter
- Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter ohne Vorarbeiterprüfung
- Prüfung als Baumaschinenführer und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung

Als Vorarbeiterprüfung gilt nur eine Prüfung nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe vom 1. Juli 2012.

	TL	BZ	GTL	GTL + WE
<b>ab 1.11.2021</b>	21,29 €	1,25 €	<b>22,54 €</b>	<b>22,65 €</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	21,76 €	1,28 €	<b>23,04 €</b>	<b>23,15 €</b>

**Tätigkeit**

Führung und Anleitung einer Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauausführung auch unter eigener Mitarbeit

**Regelqualifikation**

- Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier
- Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung

Als Werkpolierprüfung gilt nur eine Prüfung nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe vom 1. Juli 2012. Für die Prüfungen, die vor dem 1. Juli 2012 abgelegt wurden, gilt insoweit § 5 Nr. 3 BRTV in der Fassung vom 20. August 2007.

	TL	BZ	GTL	GTL + WE
<b>ab 1.11.2021</b>	23,31 €	1,37 €	<b>24,68 €</b>	<b>24,80 €</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	23,82 €	1,41 €	<b>25,23 €</b>	<b>25,35 €</b>

In Betrieben, die überwiegend Arbeiten nach § 1 Abschnitt V Nr. 34 oder Nr. 37 BRTV (Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau einschließlich Unterkonstruktionen,
- Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz),
- Sanieren von Außenputz,
- dünnlagige Beschichtungsarbeiten,
- Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen
- Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an Wänden

abweichend von den Lohnsätzen gemäß § 2 TV Lohn/West (siehe insb. Seite 7 bis 9 dieser Lohntabelle) Anspruch auf die nachstehenden Löhne:

<b>ab 1.7.2021</b>	<b>GTL</b>
Lohngruppe 4	<b>17,51 €</b>
Lohngruppe 4 ab 10. Jahr der Tätigkeit	<b>18,39 €</b>
Lohngruppe 3	<b>16,63 €</b>

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welche Aufträge und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens dagegen die in § 2 TV Lohn/West ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

Ergänzend ist in § 9 Abs. 4 TV Lohn/West folgende Regelung getroffen worden:

Sobald im Maler- und Lackiererhandwerk Veränderungen der tariflichen Löhne erfolgen, werden die in § 4 Abs. 3 geregelten Löhne entsprechend angepasst.

In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- Oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung,
- Abdichtungsarbeiten,
- Sanierputzarbeiten,
- Schimmelpilzbekämpfung

abweichend von den Lohnsätzen gemäß § 2 TV Lohn/West (siehe insb. Seite 7 bis 9 dieser Lohntabelle) Anspruch auf die nachstehenden Löhne:

<b>ab 1.7.2021</b>	<b>GTL</b>
Lohngruppe 4	<b>17,51 €</b>
Lohngruppe 4 ab 10. Jahr der Tätigkeit	<b>18,39 €</b>
Lohngruppe 3	<b>16,63 €</b>

Die Betriebe teilen diesen Arbeitnehmern einmal im Jahr schriftlich mit, für welche Aufträge und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen.

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens dagegen die in § 2 TV Lohn/West ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

Ergänzend ist in § 9 Abs. 4 TV Lohn/West folgende Regelung getroffen worden:

Sobald im Maler- und Lackiererhandwerk Veränderungen der tariflichen Löhne erfolgen, werden die in § 5 geregelten Löhne entsprechend angepasst.

## Corona-Prämie

gemäß § 8a des Tarifvertrages (TV Lohn/West) vom 5. November 2021

(1) Zur Anerkennung des persönlichen Beitrags, den jeder einzelne Arbeitnehmer der Baubranche während der Corona-Pandemie erbracht hat, zahlen Arbeitgeber den Arbeitnehmern, die einen Anspruch nach § 2 Abs. 6 bis 10 oder §§ 3 bis 6 haben, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn spätestens mit dem Januarlohn 2022 eine Corona-Prämie gemäß § 3 Nr. 11a EStG und § 1 SvEV in Höhe von 500,00 €. Soweit die gesetzliche Höchstgrenze des § 3 Nr. 11a EStG bereits erschöpft ist, ist der Betrag als Einmalzahlung zu gewähren.

(2) Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche, so mindert sich die Corona-Prämie im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit. Arbeitnehmer in Altersteilzeit erhalten unabhängig von der konkreten Verteilung der Arbeitszeit die Hälfte der jeweiligen Corona-Prämie.

(3) Für jeden vollen Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Oktober 2021, für den kein Lohnanspruch nach §§ 2, 3, 4, 5 oder 6 bestand, vermindert sich die Corona-Prämie um ein Viertel.

(4) Auszubildende der Ausbildungsjahre 2, 3 und 4, die einen Anspruch nach § 7 haben, erhalten zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Ausbildungsvergütung mit der Novembervergütung 2021 und spätestens mit der Januarvergütung 2022 eine Corona-Prämie gemäß § 3 Nr. 11a EStG und § 1 SvEV in Höhe von jeweils 110,00 €. Für jeden vollen Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Oktober 2021, für den kein Vergütungsanspruch nach § 7 bestand, vermindert sich die Corona-Prämie um ein Viertel.

## Einmalzahlungen

gemäß § 8b des Tarifvertrages (TV Lohn/West) vom 5. November 2021

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 400,00 Euro im Jahr 2022 und in Höhe von 450,00 Euro im Jahr 2023, die jeweils mit dem Lohn für den Monat Mai 2022 und 2023 ausgezahlt wird.

(2) Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche, so mindern sich die Einmalzahlungen im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit. Arbeitnehmer in Altersteilzeit erhalten unabhängig von der konkreten Verteilung der Arbeitszeit die Hälfte der jeweiligen Einmalzahlung.

(3) Für jeden vollen Kalendermonat im Zeitraum April 2022 bis März 2023 bzw. April 2023 bis März 2024, für den kein Lohnanspruch nach §§ 2, 3, 4, 5 oder 6 bestand, vermindert sich die jeweilige Einmalzahlung um ein Zwölftel.

(4) Auszubildende der Ausbildungsjahre 2, 3 und 4, die einen Anspruch nach § 7 haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 110,00 €, die mit der Vergütung für den Monat März 2023 gezahlt wird. Für jeden vollen Kalendermonat im Zeitraum April 2022 bis März 2023, für den kein Vergütungsanspruch nach § 7 bestand, vermindert sich die Einmalzahlung um ein Zwölftel.

## Ausbildungsvergütungen für das Baugewerbe in Rheinland-Pfalz

### A. Gewerblich Auszubildende

gemäß Tarifvertrag (TV Lohn/West) vom 5. November 2021

Monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende mit mindestens 3-jähriger Ausbildungszeit oder während der Stufenausbildung gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft.

#### ab 1.11.2021

1. Ausbildungsjahr	<b>905,00 €</b>
2. Ausbildungsjahr	<b>1.230,00 €</b>
3. Ausbildungsjahr	<b>1.495,00 €</b>
4. Ausbildungsjahr (in Berufen mit mehr als 3-jähriger Regelausbildungszeit, z.B. verschiedene Metallberufe)	<b>1.580,00 €</b>

#### ab 1.4.2022

1. Ausbildungsjahr	<b>920,00 €</b>
2. Ausbildungsjahr	<b>1.230,00 €</b>
3. Ausbildungsjahr	<b>1.495,00 €</b>
4. Ausbildungsjahr (in Berufen mit mehr als 3-jähriger Regelausbildungszeit, z.B. verschiedene Metallberufe)	<b>1.580,00 €</b>

### B. Technisch und kaufmännisch Auszubildende

gemäß Tarifvertrag (TV Gehalt/West) vom 5. November 2021

#### ab 1.11.2021

1. Ausbildungsjahr	<b>900,00 €</b>
2. Ausbildungsjahr	<b>1.108,00 €</b>
3. Ausbildungsjahr	<b>1.384,00 €</b>

#### ab 1.4.2022

1. Ausbildungsjahr	<b>915,00 €</b>
2. Ausbildungsjahr	<b>1.108,00 €</b>
3. Ausbildungsjahr	<b>1.384,00 €</b>

Für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, erhöht sich die monatliche Ausbildungsvergütung im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.

## Gehaltstabelle für das Baugewerbe in Rheinland-Pfalz gemäß Tarifvertrag (TV Gehalt/West) vom 5. November 2021

### Gehaltsgruppe A I

#### Tätigkeit

Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen, die eine kurze Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern

	<b>Gehalt</b>	<b>Gehalt + WE</b>
<b>ab 1.11.2021</b>	<b>2.393,00 €</b>	<b>2.404,97 €</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	<b>2.446,00 €</b>	<b>2.458,23 €</b>

### Gehaltsgruppe A II

#### Tätigkeit

Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung ausführen, für die

- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
- eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

#### Richtbeispiele

1. Erstellen einfacher Schal-, Bewehrungs- und sonstiger einfacher Pläne;
2. Massenermittlungen für einfache Bauteile;
3. Ausführen einfacher Vermessungsarbeiten;
4. Vorbereiten und Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen unter Anleitung in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen;
5. Ausführen einfacher, fachlicher begrenzter Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen;
6. Schreiben vorgegebener Texte und Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten;
7. Bedienen von Kommunikationsanlagen.

	<b>Gehalt</b>	<b>Gehalt + WE</b>
<b>ab 1.11.2021</b>	<b>2.758,00 €</b>	<b>2.771,79 €</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	<b>2.819,00 €</b>	<b>2.833,10 €</b>

**Tätigkeit**

Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung ausführen, für die

- eine abgeschlossene Berufsausbildung und die entsprechende Berufserfahrung oder
- eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

**Richtbeispiele**

1. Erstellen von Schal-, Bewehrungs- und sonstigen Plänen;
2. Massenermittlungen für Bauteile;
3. Ausführen von Vermessungsarbeiten nach allgemeiner Anleitung;
4. Vorbereiten und Ausführen fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen;
5. Ausführen von Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmänn. Verwaltung von Baustellen;
6. Schreiben vorgegebener Texte und Tabellen sowie Ausführen fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten;
7. Bedienen von Kommunikationsanlagen in Verbindung mit anderen Kommunikations- oder Verwaltungsaufgaben;
8. Archivarbeiten

	<b>Gehalt</b>	<b>Gehalt + WE</b>
<b>ab 1.11.2021</b>	<b>3.162,00 €</b>	<b>3.177,81 €</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	<b>3.232,00 €</b>	<b>3.248,16 €</b>

**Tätigkeit**

Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbstständig ausführen, für die

- eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

**Richtbeispiele**

1. Anfertigen von Plänen;
2. einfache Aufmaßerstellungen und Massenermittlungen;
3. Ausführen von Vermessungsarbeiten;
4. Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen;
5. Bearbeiten von Teilaufgaben im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen;
6. Ausführen von Sekretariatsarbeiten

	<b>Gehalt</b>	<b>Gehalt + WE</b>
<b>ab 1.11.2021</b>	<b>3.581,00 €</b>	<b>3.598,91 €</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	<b>3.660,00 €</b>	<b>3.678,30 €</b>

**Tätigkeit**

Angestellte, die schwierige Tätigkeiten teilweise selbstständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die

- ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) und die entsprechende Berufserfahrung oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

**Richtbeispiele**

1. Anfertigen von Plänen, Konstruktionen sowie Massenermittlungen;
2. Ausführen von Vermessungsarbeiten einschließlich Dokumentation;
3. teilweise selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen;
4. Erstellen von Aufmaßen und einfachen Bauabrechnungen;
5. Erstellen von einfachen Kalkulationen;
6. Erstellen von Terminplänen sowie Planen und Organisieren von Baustelleneinrichtungen in der Arbeitsvorbereitung;
7. Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen;
8. Einrichten von EDV-Arbeitsplätzen;
9. umfangreiche Sekretariatsarbeiten;
10. Korrespondenz in einer Fremdsprache

	<b>Gehalt</b>	<b>Gehalt + WE</b>
<b>ab 1.11.2021</b>	<b>4.012,00 €</b>	<b>4.032,06 €</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	<b>4.100,00 €</b>	<b>4.120,50 €</b>

**Tätigkeit**

Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbstständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die

- ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule oder
- ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule mit Diplomabschluss oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

**Richtbeispiele**

1. Anfertigen von Eingabe- und Konstruktionsplänen;
2. Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen;
3. Anfertigen von einfachen statischen Berechnungen;
4. Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten;
5. weitgehend selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen;
6. Erstellen von schwierigen Aufmaßen und Bauabrechnungen;
7. Erstellen von Kalkulationen;
8. Planen von Schalungen und Baubehelfen in der Arbeitsvorbereitung;
9. Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen unter Aufsicht eines verantwortlichen Bauleiters;
10. schwierige Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen;
11. Ausführen von Teilaufgaben im kaufmännischen Controlling oder im Baustellencontrolling;
12. Betreuen von EDV-Anwendern und Ausführen von Arbeiten an der Hardware;
13. Führen eines Sekretariats;
14. Korrespondenz in Fremdsprachen

	<b>Gehalt</b>	<b>Gehalt + WE</b>
<b>ab 1.11.2021</b>	<b>4.458,00 €</b>	<b>4.480,29 €</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	<b>4.556,00 €</b>	<b>4.578,78 €</b>

**Tätigkeit**

Angestellte, die schwierige Tätigkeiten selbstständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen, für die

- ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss oder
- ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder
- ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie; Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und die entsprechende Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

und Poliere, welche die Prüfung gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Polier“ erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister.

**Richtbeispiele**

1. Entwerfen, Konstruieren, Berechnen von Bauwerken mit mittl. Schwierigkeitsgrad;
2. Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad;
3. Anfertigen von statischen Berechnungen;
4. Planen und Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten;
5. selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen;
6. Erstellen von schwierigen Kalkulationen;
7. Berechnen und Erstellen von Plänen für Schalungen und Baubehelfe in der Arbeitsvorbereitung;
8. Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen oder Abschnittsbauleitung;
9. Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;
10. Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden, ohne selbst überwiegend körperlich mitzuarbeiten;
11. schwierige und umfassende Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen;
12. Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling;
13. Beraten bei EDV-Systemanwendungen, Betreuen von EDV-Netzwerken;
14. Führen des Sekretariats der Geschäftsleitung

	<b>Gehalt</b>	<b>Gehalt + WE</b>
<b>ab 1.11.2021</b>	<b>4.928,00 €*</b>	<b>4.952,64 €*</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	<b>5.036,00 €*</b>	<b>5.061,18 €*</b>

\* Poliere, die zum Zeitpunkt ihrer Anstellung noch nicht fünf Jahre als Werkpolier oder ein Jahr bei einem anderen Arbeitgeber als Polier beschäftigt waren, erhalten gem. § 5 Nr. 3.5 RTV Angestellte im ersten Jahr 95 % des Gehalts der Tarifgruppe A VII

**Tätigkeit**

Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen, für die

- ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität und die entsprechende Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und die entsprechende Berufserfahrung oder
- ein Abschluss als Master an einer FH und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

und Poliere, welche die Prüfung gemäß der „VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Polier“ erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister.

**Richtbeispiele**

1. Entwerfen, Berechnen von Baukonstruktionen;
2. Anfertigen von Objektplänen;
3. Anfertigen von umfangreichen statischen Berechnungen;
4. Planen, Ausführen und Überwachen von Ingenieurvermessungsarbeiten;
5. Überwachen; selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen;
6. Erstellen von besonders schwierigen Kalkulationen;
7. Entwickeln und Bearbeiten aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung;
8. Selbstständiges Leiten von Bauausführungen;
9. Selbstständiges und eigenverantwortliches Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;
10. Koordinieren und Überwachen umfangreicher Bauausführungen, ggf. einschließlich der eigenverantwortlichen Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden;
11. Verhandeln mit Bauauftraggebern und Behörden;
12. Leiten und Durchführen der kaufmännischen Arbeiten auf einer Baustelle;
13. Vorbereiten von Bilanzen;
14. Besonders schwierige Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling;
15. Bearbeiten aller Aufgaben im Personalwesen, im Einkauf oder in der Angebotsbearbeitung;
16. Erstellen von EDV-Konzepten

	<b>Gehalt</b>	<b>Gehalt + WE</b>
<b>ab 1.11.2021</b>	<b>5.413,00 €</b>	<b>5.440,07 €</b>
<b>ab 1.4.2022</b>	<b>5.532,00 €</b>	<b>5.559,66 €</b>

**Tätigkeit**

Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen, für die

- ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

**Richtbeispiele**

1. Leiten, Überwachen und Durchführen komplizierter und umfangreicher technischer oder kaufmännischer Arbeiten;
2. Entwerfen, Berechnen komplizierter Baukonstruktionen;
3. Anfertigen komplizierter Objektpläne;
4. Leiten, Überwachen und Durchführen aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung;
5. Selbstständiges Leiten von komplizierten Bauausführungen;
6. Erstellen von Bilanzen;
7. Verhandlungsführung mit Bauauftraggebern und Behörden;
8. Erstellen von umfangreichen, komplizierten EDV-Konzepten

	Gehalt	Gehalt + WE
ab 1.11.2021	6.038,00 €	6.068,19 €
ab 1.4.2022	6.171,00 €	6.201,86 €

**Tätigkeit**

Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbstständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen, für die

- ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

	Gehalt	Gehalt + WE
ab 1.11.2021	6.752,00 €	6.785,76 €
ab 1.4.2022	6.901,00 €	6.935,51 €

## Corona-Prämie

gemäß § 4a des Tarifvertrages (TV Gehalt/West) vom 5. November 2021

- (1) Zur Anerkennung des persönlichen Beitrags, den jeder einzelne Arbeitnehmer der Bau-  
branche während der Corona-Pandemie erbracht hat, zahlen Arbeitgeber den Arbeitneh-  
mern, die einen Anspruch nach § 3 haben, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Gehalt  
spätestens mit dem Januargehalt 2022 eine Corona-Prämie gemäß § 3 Nr. 11a EStG und  
§ 1 SvEV in Höhe von 500,00 €. Soweit die gesetzliche Höchstgrenze des § 3 Nr. 11a EStG  
bereits erschöpft ist, ist der Betrag als Einmalzahlung zu gewähren.
- (2) Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche, so mindert sich die Corona-  
Prämie im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.  
Arbeitnehmer in Altersteilzeit erhalten unabhängig von der konkreten Verteilung der Ar-  
beitszeit die Hälfte der jeweiligen Corona-Prämie.
- (3) Für jeden vollen Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Oktober 2021, für den kein Ge-  
haltsanspruch nach § 3 bestand, vermindert sich die Corona-Prämie um ein Viertel.
- (4) Auszubildende der Ausbildungsjahre 2, 3 und 4, die einen Anspruch nach § 4 haben,  
erhalten zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Ausbildungsvergütung mit der November-  
vergütung 2021 und spätestens mit der Januarvergütung 2022 eine Corona-Prämie ge-  
mäß § 3 Nr. 11a EStG und § 1 SvEV in Höhe von jeweils 110,00 €. Für jeden vollen Kalen-  
dermonat im Zeitraum Juli bis Oktober 2021, für den kein Vergütungsanspruch nach § 4  
bestand, vermindert sich die Corona-Prämie um ein Viertel.

## Einmalzahlungen

gemäß § 4b des Tarifvertrages (TV Gehalt/West) vom 5. November 2021

- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine Einmalzahlung in Höhe von 400,00 Euro im  
Jahr 2022 und in Höhe von 450,00 Euro im Jahr 2023, die jeweils mit dem Gehalt für den  
Monat Mai 2022 und 2023 ausgezahlt wird.
- (2) Ist die vereinbarte Arbeitszeit geringer als die tarifliche, so mindern sich die Einmal-  
zahlungen im Verhältnis der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeits-  
zeit. Arbeitnehmer in Altersteilzeit erhalten unabhängig von der konkreten Verteilung der  
Arbeitszeit die Hälfte der jeweiligen Einmalzahlung.
- (3) Für jeden vollen Kalendermonat im Zeitraum April 2022 bis März 2023 bzw. April 2023  
bis März 2024, für den kein Gehaltsanspruch nach § 3 bestand, vermindert sich die jewei-  
lige Einmalzahlung um ein Zwölftel.
- (4) Auszubildende der Ausbildungsjahre 2, 3 und 4, die einen Anspruch nach § 4 haben,  
erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 110,00 €, die mit der Vergütung für den Monat  
März 2023 gezahlt wird. Für jeden vollen Kalendermonat im Zeitraum April 2022 bis März  
2023, für den kein Vergütungsanspruch nach § 4 bestand, vermindert sich die Einmalzah-  
lung um ein Zwölftel.

Herausgegeben von:

Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz e. V.

Max-Hufschmidt-Str. 11

55130 Mainz

Telefon 06131 / 98349-0

Telefax 06131 / 98349-49

mainz@bauwirtschaft-rlp.de

www.bauwirtschaft-rlp.de

Geschäftsstelle Kaiserslautern

Richard Wagner Str. 10

67655 Kaiserslautern

Telefon 0631 / 31635-0

Telefax 0631 / 31635-35

kaiserslautern@bauwirtschaft-rlp.de

Geschäftsstelle Koblenz

Südallee 31 - 35

56068 Koblenz

Telefon 0261 / 30407-0

Telefax 0261 / 30407-77

koblenz@bauwirtschaft-rlp.de